

Jugendschutz in der Öffentlichkeit im Überblick (JuSchG)

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	● bis 24 Uhr
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, Discos	●	●	● bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen und Spiele mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 9	Abgabe / Verzehr von branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke ; z.B. Wein, Sekt, Bier o.ä.			
§ 10	Abgabe und Duldung des Konsums von Tabakwaren , sowie von E-Zigaretten und Shishas			
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen – Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 J. / ab 12 J./ ab 16 Jahre“ (Kinder unter 6 <u>nur</u> mit Personensorgeberechtigten)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen mit entsprechender Altersfreigabe			
§ 13	Spiele an elektr. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten mit entsprechender Altersfreigabe			

- **erlaubt**
- **nicht erlaubt**

- ● **Einschränkungen und zeitliche Begrenzungen werden aufgehoben, wenn das Kind oder der Jugendliche durch Eltern oder eine erziehungsbeauftragte Person begleitet wird.**

Die Erziehungsberechtigten sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben was das Gesetz gestattet!
Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung!

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes können vom Veranstalter zusätzlich verschärft werden!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Frau Schulz

Telefon: 04488 / 56 3201

E-Mail: a.schulz@ammerland.de